

GEMEINDE GOMARINGEN  
Landkreis Tübingen

Benutzungsordnung

für das Parkdeck „Eisenbahnweg“

vom 28.02.2023

I. Allgemeines

§ 1 In der Anlage „Parkdeck Eisenbahnweg“ befinden sich 67 öffentliche Parkplätze. 55 Parkplätze für die Kurzzeitparknutzung und 12 für Dauerparker.

§ 2 Die Dauerparkplätze befinden sich in der Ebene 0 und sind von der Härmlingstraße aus anfahrbar. Die Kurzzeitparkflächen befinden sich in den Ebenen 1 und 2. Das Ein- und Ausfahren findet über den Eisenbahnweg statt.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

§ 3 Die Anlage ist täglich von 6.00 Uhr bis 2.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeit können die Ein- und Ausfahrten sowie die Fußgängerzu- und -abgänge geschlossen werden. Die Stellplätze an der Härmlingstraße sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Nutzung der Anlage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Anlage zu entfernen.

III. Parkentgelte

§ 4 Für die Kurzzeitparkbenutzung bis 4 Stunden wird kein Entgelt erhoben. Diese ist von Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und samstags von 8 - 14 Uhr ohne Entgelt möglich.

§ 5 Die Ankunftszeit ist bei der Kurzzeitparkbenutzung mit einer Parkscheibe anzuzeigen. Bei der Nutzung mittels eines Berechtigungsausweises ist dieser anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlung oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz in Höhe von 20 € zu entrichten.

§ 6 Die Nutzung der 12 Dauerparkplätze in Ebene 0 kann mit einem Dauerparkausweis, der bei der Gemeinde Gomaringen gegen ein monatliches Entgelt von 35 € gegen Bankeinzug beantragt werden kann, erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bei Verlust des Dauerparkausweises ist ein Kostenersatz in Höhe von 13 € zu entrichten. Eine konkrete Parkfläche in der Ebene 0 wird nicht zugewiesen, sondern die Parkplatznutzung auf einem dieser Plätze ermöglicht.

§ 7 Die Nutzer der Anlage mit Dauerparkberechtigung haben die Ebene 0 zu nutzen. Die Nutzer der Anlage ohne Dauerparkberechtigung haben die Ebenen 1 und 2 zu nutzen. Bei Zuwiderhandlung ist ein Kostenersatz in Höhe von 20 € zu entrichten.

IV. Benutzerkreis

§ 8 In der gesamten Anlage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Mit Lkw, Zweirädern und anderen Fahrzeugen (ausgenommen Müll- und Kehrfahrzeuge) darf nicht eingefahren werden. Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

Bei Verstoß kann ein Kostenersatz von 20 – 100 € erhoben werden.

## V. Verhalten in der Anlage

§ 9 Bei der Nutzung der Anlage sind nachstehende Regelungen zu befolgen:

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten. Die Anlage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenbezeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind ausschließlich Fahrzeugen von Frauen vorbehalten.
3. Die ausgewiesenen Behindertenstellplätze sind ausschließlich Fahrzeugen von Behinderten mit Parkausweis für Behinderte vorbehalten.
4. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
5. Es darf nicht geraucht werden.
6. Pflegedienste wie Autowaschen, Ölwechsel oder Reifenwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.
7. Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Anlage aufhalten und nur, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
8. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.

Ziffer 4 gilt nicht für den Transport von Müll und für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Anlage.

Bei Verstoß kann ein Kostenersatz von 20 – 100 € erhoben werden.

## VI. Meldung von Störungen

§ 10 Jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen ist der Gemeindeverwaltung Gomaringen (Tel.: 07072/9155-0) unverzüglich mitzuteilen.

## VII. Zuwiderhandlungen

§ 11 Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Gomaringen dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Anlage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

## VIII. Haftung

§ 12 Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde beruht.

## IX. Inkrafttreten

§ 13 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 14.12.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gomaringen, 28.02.2023

gez.

Steffen Heß  
Bürgermeister